

Reglement betreffend das Kommunikationsnetz und die Bewilligung von Aussenantennenanlagen (Kommunikationsnetz-Reglement)

der Einwohnergemeinde Füllinsdorf

vom 30. Oktober 2002

Die Einwohnergemeinde-Versammlung von Füllinsdorf erlässt, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, folgendes Reglement:

§ 1 Zweck

¹Zur Sicherstellung einer kostengünstigen und qualitativ hochstehenden Versorgung der Einwohnerschaft mit TV- und Radioprogrammen unterhält und betreibt die Gemeinde innerhalb des Baugebietes ein Kommunikationsnetz.

²Es können auch weitere, über die in Absatz 1 genannte Versorgung hinausgehende Dienstleistungen über das Kommunikationsnetz angeboten werden.

§ 2 Auslagerung an Externe

¹Die Gemeinde kann den Ausbau, den Unterhalt und den Betrieb des Kommunikationsnetzes sowie die Erstellung der Hausanschlüsse ganz oder teilweise an externe Unternehmungen übertragen.

²Wird der Betrieb des Kommunikationsnetzes ausgelagert, so ist für die Signallieferung an den angeschlossenen Grundeigentümer bzw. an die angeschlossene Grundeigentümerin ausschliesslich die externe Unternehmung verantwortlich.

§ 3 Anschlussgesuch und Anschlussbewilligung

¹Das Gesuch um Anschluss an das Kommunikationsnetz ist vom Grundeigentümer bzw. der Grundeigentümerin beim Gemeinderat einzureichen.

²Die technischen Voraussetzungen und die Modalitäten des Hausanschlusses, insbesondere die Bestimmung des Signalübergabepunktes, die Rechte und Pflichten sowie die Anschlussgebühr werden in der Anschlussbewilligung festgelegt.

§ 4 Hausinstallationen

¹Das Erstellen der Hauszuleitung vom öffentlichen Verteilnetz bis an die Parzellengrenze erfolgt in der Regel durch die Gemeinde zu ihren Lasten.

²Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin hat für sämtliche auf der anzuschliessenden Parzelle anfallenden Kosten aufzukommen.

³Für die Hauszuleitung notwendige Durchleitungsrechte sind Sache des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

⁴Das Erstellen der Verteilleitungen innerhalb der anzuschliessenden Gebäude ist Sache des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin.

⁵Bei Liegenschaften, in denen Verstärkeranlagen für das Kommunikationsnetz montiert werden müssen, übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Zuleitung, den Verstärker sowie für den Unterhalt. Zuleitung und Verstärker bleiben im Eigentum der Gemeinde.

⁶Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin hat die Installation von Verstärkern und anderer, für den Betrieb erforderlicher Einrichtungen sowie deren Wartung entschädigungslos zu dulden. Eine Verlegung solcher Einrichtungen, die zufolge baulicher oder nutzungsbedingter Änderungen oder anderweitig nötig werden, erfolgen zulasten der Gemeinde.

⁷Müssen für das Verteilleitungsnetz private Grundstücke beansprucht werden, haben deren Eigentümer bzw. Eigentümerinnen der Gemeinde das Durchleitungsrecht auf unbestimmte Zeit einzuräumen. Die durch Grab- oder Instandstellungsarbeiten verursachten Kosten sowie die Kosten für den Grundbucheintrag gehen zulasten der Gemeinde.

§ 5 Aussenantennenanlagen

¹Aussenantennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang bedürfen einer Bewilligung.

²Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn

- a) dies für den Schutz bedeutender Orts- und Landschaftsbilder, von geschichtlichen Stätten oder von Natur- und Kunstdenkmälern notwendig ist, und
- b) der Empfang von Radio- und TV-Programmen über das gemeindeeigene Kommunikationsnetz möglich ist.

§ 6 Gebühren

¹Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin hat für den Anschluss der Liegenschaft eine einmalige Anschlussgebühr, der Abonnent bzw. die Abonnentin für den Signalempfang monatliche Benutzungsgebühren, zu entrichten.

²Wird der Betrieb des Kommunikationsnetzes durch eine externe Unternehmung auf eigene Rechnung geführt, so werden die Signallieferung und die Benutzungsgebühren zwischen der Unternehmung und dem Abonnenten bzw. der Abonnentin festgelegt. Die Festlegung der Benutzungsgebühren für den Empfang von TV- und Radioprogrammen bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.

§ 7 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a) den Ausbau und die Modernisierung des Kommunikationsnetzes
- b) den Erlass der Gebührenordnung für die Hausanschlüsse
- c) die Erteilung der Anschlussbewilligung
- d) den Erlass der Gebührenordnung für die Benutzung des Kommunikationsnetzes bzw. die Genehmigung der Benutzungsgebühren im Falle von § 6 Abs. 2
- e) Auslagerungen an Externe unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gemäss § 47 des Gemeindegesetzes
- f) den Anschluss von Nachbargemeinden
- g) die Bewilligung von Aussenantennenanlagen
- h) das Verhängen von Geldbussen bis Fr. 1000.– und den Entzug der Anschlussbewilligung bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie für Anordnungen zur Beseitigung eines reglementswidrigen Zustandes

§ 8 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion per 1. Januar 2003 in Kraft und ersetzt das Reglement über die Gemeinschafts-Antennenanlage vom 26. Juni 1984.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung	
Der Präsident:	Der Verwalter:
<i>Walter Kern</i>	<i>Walter Mohler</i>

Beschlossen von der Einwohnergemeinde-Versammlung am 30.10.2002.

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion BL am 18.12.2002 mit Entscheid Nr. 507.